

## 16 Denkmalschutz

Ein Baudenkmal ist ein unter behördlichem Schutz stehendes Gebäude, das eine abgeschlossene architektonische Epoche repräsentiert und dessen Erhalt von höchstem öffentlichen Interesse ist. Ein Baudenkmal kann als Einzelgebäude oder als Teil eines „Ensembles“ unter Denkmalschutz stehen.

Der Denkmalschutz dient dem Schutz von Kulturdenkmälern und kulturhistorisch relevanten Gesamtanlagen (Ensembleschutz). Ziel ist es, dafür zu sorgen, dass Denkmale dauerhaft erhalten und nicht verfälscht, beschädigt, beeinträchtigt oder zerstört werden. Nur so können diese zu meist architektonisch anspruchsvollen Kulturgüter dauerhaft gesichert werden.

Maßnahmen, die zur Erhaltung und Unterhaltung von Kulturdenkmälern notwendig sind, bezeichnet man als Denkmalpflege. Gesetze zum Denkmalschutz sind in Deutschland Ländersache.

### 16.1 Besonders erhaltenswerte Bausubstanz

Auch das Gebäudeenergiegesetz (GEG) geht auf dieses Thema ein im § 105 Baudenkmäler und sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz:

*„Soweit bei einem Baudenkmal, bei auf Grund von Vorschriften des Bundes- oder Landesrechts besonders geschützter Bausubstanz oder bei sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigt oder andere Maßnahmen zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen, kann von den Anforderungen dieses Gesetzes. ( A.d.V.; dem GEG) abgewichen werden.“*

#### Hinweis

Welche Gebäude im konkreten Einzelfall zur „besonders erhaltenswerten Bausubstanz“ gehören, bestimmt die Kommune selbst.

Für Sanierungswillige ist eine Bestätigung der Kommune, dass es sich um „besonders erhaltenswerte Bausubstanz“ handelt, äußerst wichtig. Damit können entsprechende Fördermittel für solche Gebäude beantragt werden. Bei der KfW ein Kredit für „Effizienzhaus Denkmal“, wobei ein bis max. etwa 60 Prozent schlechteren Energiebedarf als bei Neubauten nachzuweisen ist. Das BAFA fördert entsprechende Einzelmaßnahmen nach dem BEG.

### 16.2 Energetische Sanierung denkmalgeschützter Gebäude

Ziel einer energetischen Sanierung von Baudenkmalen ist oft, die Immobilie mit möglichst geringem Energieeinsatz beheizbar und damit auch nutzbar zu machen.

Außerdem sollen CO<sub>2</sub>-Emissionen so niedrig wie möglich gehalten werden.

### 16.3 Beispiel Solaranlagen

In der Vergangenheit hatten Sanierungswillige, die eine Solaranlage auf einem denkmalgeschützten Gebäude installieren wollten, oft das Nachsehen. Sie erhielten in Sachen Photovoltaik und Solarthermie eine behördliche Absage. Jetzt gehen erste Bundesländer neue Wege und wollen mehr Sanierungen mit Solaranlagen oder anderen erneuerbaren Energien leichter möglich machen.

In Baden-Württemberg gibt es bereits erste Regelungen dazu. Wer eine Solaranlage an oder auf einem Kulturdenkmal errichten will, braucht dafür zwar grundsätzlich weiterhin eine denkmalrechtliche Genehmigung. Nach den neuen Leitlinien ist die Genehmigung aber „regelmäßig zu erteilen“. Laut den Leitlinien erhalten Eigentümer eine Genehmigung, wenn die Solaranlagen sich der eingedeckten Dachfläche unterordnen und möglichst flächenhaft sowie farblich abgestimmt angebracht werden. Eine Ablehnung, z.B. einer Photovoltaik-Anlage, kommt künftig daher nur noch bei einer erheblichen Beeinträchtigung des denkmalgeschützten Gebäudes in Betracht.

Die Behörde hat jeden Einzelfall zu prüfen. Dazu gehört auch, ob sich Alternativstandorte für eine PV-Anlage, beispielsweise auf nachrangigen Nebengebäuden, besser für eine Errichtung der Anlage eignen. Bestehen künstlerische Schutzgründe für das Kulturdenkmal, ist zu prüfen und gesondert zu begründen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und/oder ein erheblicher Substanzeingriff bei der Errichtung von Solaranlagen vorliegen. In diesen Fällen ist eine Anlage dann regelmäßig nicht genehmigungsfähig.

! Von den Leitlinien unberührt bleiben die Kulturdenkmale, die im Schutzbereich einer bereits anerkannten oder potentiellen UNESCO-Weltkulturerbestätte liegen.

### 16.4 Energieberatung bei Baudenkmalen

Energieberatende für Baudenkmale verfügen über spezielle Kenntnisse beim Umgang mit Bau-

denkmalen. Dazu gehört auch ein entsprechendes bauphysikalisches Wissen, z.B. über Feuchteschutz bei Innendämmungen.

Diese Energieberatenden haben eine zertifizierte Fortbildung nach dem Leitfaden der Wissenschaftlich-Technischen Arbeitsgemeinschaft für Bauwerksunterhaltung und Denkmalpflege e.V. (WTA) sowie der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL) absolviert.

### Pflichten von Eigentümern

Nach dem Grundgesetz Art. 14 Abs. 2: „*Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen*“ haben Eigentümer die Pflicht, Baudenkmale zu erhalten.